

Präsidialabteilung 11/SN-123/ME

GZ.: Präs - 21 We 1 - 80/4

Graz, am 25. März 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1985).

Tel.: 831/2428 od. 2671

ENTWURF
12 GE/19 85

Datum: 28. MRZ. 1985

Verteilt: 29. MRZ. 1985 Krainer

Dr. Stohampl

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präs - 21 We 1 - 80/4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961
geändert wird (Weingesetznovelle 1985).

Bezug: 12.601/01-I 2/85

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Gruber

Telefon DW (0316) ~~xxx~~ 7031/2671
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 25. März 1985

Zu dem mit do. Note vom 7. Februar 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen abgegeben:

Zu § 9 Abs. 4:

Die im Entwurf vorgesehene Begrenzung des Zuckerzusatzes mit 4,5 kg wird abgelehnt, und die Beibehaltung des bisher erlaubten Zuckerzusatzes von 5 kg gefordert.

Sinnvoll erscheint lediglich eine Begrenzung nach oben in der Form, daß nicht mehr Zucker zugesetzt werden darf, als zur Erreichung von höchstens 19 Grad KMW erforderlich ist.

Zu § 16 Abs. 1:

Als "Österreichischer Wein" darf nach dieser Bestimmung nur ein Wein bezeichnet werden, der aus ausschließlich im Inland erzeugten Trauben hergestellt wurde.

Damit besteht jedoch – übrigens auch schon nach der derzeitigen Regelung – eine offensichtliche Antimonie zu § 9 Abs. 6,

- 2 -

der dem inländischen Lesegut ein Lesegut gleichstellt, das von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Weingärten im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt wird.

Zunächst erscheint es notwendig, diese Antinomie in der Form zu beseitigen, daß aus derartigem Lesegut hergestellter Wein ebenfalls die Bezeichnung "Österreichischer Wein" im Sinne des § 16 Abs. 1 führen darf. Das Problem ist vor allem in der Steiermark relevant, da es hier doch mehrere Landwirte gibt, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark, somit im Bundesgebiet haben und die in Jugoslawien einen Weingarten besitzen und diesen Weingarten von Österreich aus bearbeiten. Der in diesen Weingärten von österreichischen Landwirten erzeugte Wein sollte daher ebenfalls die Bezeichnung "Österreichischer Wein" erhalten. Im übrigen darf dazu vermerkt werden, daß das Steiermärkische Buschenschankgesetz diesen Landwirten ausdrücklich erlaubt, den in jugoslawischen Weingärten geernteten Wein in der Steiermark in Buschenschanken zu verkaufen.

Aus diesen Gründen wird daher folgende Änderung des § 16 Abs. 1 vorgeschlagen:

(1) Die Bezeichnung "Österreichischer Wein" gemäß § 15 Abs. 1 lit. a darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Inland oder in den gemäß § 9 Abs. 6 gleichgestellten Gebieten erzeugt wurden."

Zu § 19 Abs. 2:

Der zuckerfreie Extrakt sollte von 18 Gramm auf 17 Gramm je Liter herabgesetzt werden, da ein zu hoher Mindestwert zu zuckerfreiem Extrakt die Gefahr in sich birgt, daß gut ausgereifte Weine nicht mehr als Qualitätswein anerkannt werden können.

Zu § 19 a:

Bei der Erlassung der Verordnung nach Abs. 2 wäre sicherzustellen, daß objektive Abgrenzungskriterien zur Verwendung einer Weingütesiegelnummer in Verbindung mit dem Weingütesiegel aufgenommen werden. Darüberhinaus wird vorgeschlagen, daß die Frist von 10 Wochen für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Weingütesiegels auf 6 Wochen reduziert wird.

Zu § 21 Abs. 10:

Die damit möglichen Bezeichnungen wären näher zu definieren.

Zu § 21 Abs. 11:

Beim Bergwein müßte die Hangneigung von über 26 % näher präzisiert werden. Vor allem müßte festgestellt werden, ob es sich bei diesen 26 % um eine durchschnittliche Hangneigung oder um eine Mindestneigung handelt.

- 4 -

Zu § 38:

Die hier verwendete Formulierung "jeder österreichische Wein" könnte in der Praxis zu Mißverständnissen führen. Es müßte daher sichergestellt werden, daß für Wein im kleinen Reiseverkehr kein amtliches Zeugnis einer Untersuchungsanstalt notwendig ist.

ZU §§ 40 und 41:

Hier wäre die Aufnahme des Verbotes der Herstellung und des Inverkehrsetzens von Direktträgerweinen und Hastrunk ausdrücklich vorzusehen.

Zu § 45 Abs. 3:

Bei Beurteilungen nach dem Weingesetz wäre es dem Gericht zu überlassen, ob auf eine Veröffentlichung des Urteils zu erkennen ist oder nicht. Das Wort "hat" wäre demnach durch "kann" zu ersetzen.

Darüberhinaus wird angeregt, im Sinne der zuletzt erlangten Verwaltungsgerichtshoferkennisse das gegenständliche Gesetz auf die Vollziehbarkeit hin zu überprüfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

